

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. D/Sp/22/16

vom 9. Juni 1998

Neunkirch, Zonenplanänderung
"uf Doktri", Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Neunkirch hat am 27. Februar 1998 die Zonenplanänderung „uf Doktri“, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nr. 2630, 2631 und 2632 sowie einen Teil der Parzelle GB Nr. 2633 in die Materialabbauzone, beschlossen.

Die öffentliche Auflage der Zonenplanänderung erfolgte vom 6. März bis 26. März 1998. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 27. Februar 1998 ersucht der Gemeinderat Neunkirch um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 1 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung und der Bericht zur Umweltverträglichkeit, inklusive der Beurteilung durch die Fachstellen, öffentlich aufgelegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Aenderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung der Zonenplanänderung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 27. Februar 1998 beschlossene Zonenplanänderung „uf Doktri“, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nr. 2630, 2631 und 2632 sowie einen Teil der Parzelle GB Nr. 2633 in die Materialabbauzone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8213 Neunkirch
(die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Kantonsforstamt
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt (inkl. Denkmalpflege und Archäologie)
 - Kantonales Laboratorium
 - Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Sekretariat Departement des Innern
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzungen

Der Staatsschreiber:


Dr. Reto Dubach